



NOTAR
 CHRISTIAN STEER
 M. JUR. (OXFORD)

Hochschule Landshut
 Sommersemester 2011

Ehe- und Familienrecht
 Teil 6, 17.05.2011



NOTAR
 CHRISTIAN STEER
 M. JUR. (OXFORD)

www.notar-steer.de

Wiederholungsfragen zu Teil 6

- K und L sind verheiratet. K ist wiederholt fremdgegangen. Einmal hat er sich dabei sogar die Gonorrhoe eingefangen und prompt auf L übertragen. L will sich deswegen scheiden lassen und meint, K müsse ihr wegen seines Fehlverhaltens Unterhalt leisten und alle Verfahrenskosten tragen. Wie ist die Rechtslage?
 → *Einzigster Scheidungsgrund ist seit 1977 das Scheitern der Ehe (Zerrüttungsprinzip). Vorwerfbares Fehlverhalten eines Ehegatten ist weder Voraussetzung für die Scheidung noch hängen die vermögensrechtlichen Folgewirkungen der Scheidung hiervon ab. Ausnahmen gelten z. B. in Fällen des § 1579 Nr. 7 oder 8 BGB.*

2


NOTAR
 CHRISTIAN STEER
 M. JUR. (OXFORD)

www.notar-steer.de

Wiederholungsfragen zu Teil 6

- K ist gegen die Scheidung. Seiner Ansicht nach ist die Ehe nicht gescheitert, auch wenn L vor zwei Jahren ausgezogen sei. Er sei immer noch sehr verliebt und habe kaum etwas mit anderen und wenn überhaupt, dann nicht mehr ungeschützt. Kann L die Scheidung auch ohne Ks Einverständnis durchsetzen?
 → *Nach drei Jahren Getrenntleben wird das Scheitern der Ehe unwiderleglich vermutet, nach einem Jahr Getrenntleben nur, wenn beide Ehegatten die Scheidung wollen, § 1566 BGB. L kann sich also nicht auf eine der gesetzlichen Fiktionen berufen. Sie muss das Scheitern der Ehe vielmehr konkret darlegen, was bei den vorliegenden Gesamtumständen aber problemlos möglich ist.*

3

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 6

- A und B haben im Januar 2009 geheiratet, als sie erst wenige Wochen liiert waren. Bereits im März 2009 trennen sie sich wieder. Sie möchten sich sofort scheiden lassen. Geht das?
→ *Nein, das Trennungsjahr (§ 1565 Abs. 2 BGB) ist einzuhalten, da kein Härtefall vorliegt.*
- Im Mai 2009 versuchen es A und B noch einmal miteinander, was aber keine zwei Wochen gut geht. Wann können sie sich frühestens scheiden lassen?
→ *Ab März 2010, weil der Versöhnungsversuch das Trennungsjahr nicht unterbricht.*

4

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 6

- B erwartet ein Kind von A, das voraussichtlich im Oktober 2009 zur Welt kommen wird. Sie will, dass A jetzt bereits die Vaterschaft anerkennt. Geht das?
→ *Nein. Zwar kann die Vaterschaft schon vor der Geburt anerkannt werden, § 1594 Abs. 4 BGB. Das Kind wird aber ehelich geboren, so dass es keiner Anerkennung bedarf. Das Getrenntleben hat auf die Vaterschaftsvermutung des § 1592 Nr. 1 BGB keine Auswirkung.*

5

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Wiederholungsfragen zu Teil 6

- Was ändert das Getrenntleben, was die spätere Scheidung am Sorgerecht für das Kind?
→ *Nichts, es sei denn, ein Ehegatte beantragt im Scheidungsverfahren das alleinige Sorgerecht für sich.*
- Bislang wohnten A und B in Landshut. Nach der Geburt des Kindes zieht B mit dem Kind zu ihren Eltern nach Nürnberg. Welches Gericht wird für die Scheidung zuständig sein?
→ *Amtsgericht Nürnberg – Familiengericht. Sachlich und instanzuell ist immer (unabhängig vom Streitwert) das Amtsgericht zuständig, örtlich in erster Linie das Gericht des gemeinsamen Aufenthalts, in zweiter Linie das Gericht des Aufenthaltsort des Kindesbetreuenden Ehegatten, §§ 23a, 23b GVG, § 122 FamFG.*

6

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Scheidungsverfahren

- Neben der eigentlichen Scheidung können sog. Folgesachen gemäß § 137 FamFG Verbund geltend gemacht werden, insbesondere
 - Versorgungsausgleich
 - Sorgerecht
 - Umgangsrecht
 - Kindesunterhalt
 - Ehegattenunterhalt
 - Hausrat und Ehwohnung
 - güterrechtliche Ansprüche
- Der (öffentlich-rechtliche) Versorgungsausgleich wird zwingend mit der Scheidung durchgeführt (Zwangsverbund). Bei allen anderen Folgesachen haben es die Ehegatten in der Hand. Sie können sich auch nur scheiden lassen und z. B. über den Unterhalt vorerst keine Regelung treffen bzw. Gerichtsentscheidung herbeiführen.

7

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Scheidungsverfahren

- Grundsätzlich herrscht Anwaltszwang, § 114 FamFG. Das gilt ohne jede Einschränkung, wenn beide Ehegatten eigene Anträge stellen oder eine Folgesache mitverhandelt wird. Es sind dann zwei Anwälte nötig.
- Wichtige praktische Ausnahme:
 - Wenn ein Ehegatte die Scheidung beantragt und der andere nur zustimmt (§ 1566 Abs. 1 BGB), kann diese Zustimmung auch ohne Anwalt erklärt werden, § 114 Abs. 4 Nr. 3 FamFG. Auf diese Weise ist Scheidung mit nur einem Anwalt möglich.
 - Folgesachen bleiben dann entweder bis auf weiteres ungeregelt oder wurden zuvor in einer notariellen Scheidungsfolgenvereinbarung einvernehmlich geregelt.

8

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Scheidungsverfahren

- Bezeichnung: Im Scheidungsverfahren ist nicht von Klage, Kläger und Beklagtem die Rede, sondern vom Antrag, dem Antragsteller und dem Antragsgegner.
- Das Gericht ordnet das persönliche Erscheinen der Ehegatten an und hört diese an.
- Von enormer praktischer Bedeutung ist die Möglichkeit, einstweilige Anordnungen hinsichtlich der wichtigsten Folgesachen zu treffen. Hier trifft das Gericht auf der Grundlage einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage eine vorläufige Entscheidung z. B. zum Aufenthalt der Kinder oder zum Unterhalt. Die Scheidung selbst kann freilich nicht Gegenstand einer einstweiligen Anordnung sein.

9

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Scheidungsverfahren

- **Kosten**
 - In allgemeinen Zivilsachen trägt die Verfahrenskosten grds. der Verlierer, § 91 ZPO. Das gilt für die Gerichtskosten ebenso wie für die eigenen Anwaltskosten und die Anwaltskosten der obsiegenden anderen Partei.
 - Im Scheidungssachen einschließlich Folgesachen werden die Kosten hingegen i. d. R. gegeneinander aufgehoben, d. h. jeder zahlt seine eigenen Anwaltskosten und die Hälfte der Gerichtskosten, § 150 FamFG.
- **Einkommenschwache Personen haben folgende Möglichkeiten:**
 - Kostenvorschuss durch den anderen Ehegatten als Teil des Familienunterhalts, §§ 1360a Abs. 4, 1361 Abs. 4 Satz 4 BGB. Dieser Anspruch kann vorab im Wege der einstweiligen Anordnung geltend gemacht werden.
 - Prozesskostenhilfe
 - Beratungshilfe

10

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Trennungs- und nachehelicher Unterhalt

Zur Wiederholung: Man unterscheidet

- **Unterhaltsanspruch des Ehegatten**
 - Familienunterhalt während intakter Ehe, §§ 1360 - 1360b BGB
 - ab Trennung bis rechtskräftiger Scheidung (Trennungsunterhalt), §§ 1361 - 1361b BGB
 - ab rechtskräftiger Scheidung (nachehelicher Unterhalt), §§ 1569 - 1586b BGB
- **Verwandtenunterhalt, insbesondere Kindesunterhalt, §§ 1601 ff. BGB**
- **Thema heute: Trennungs- und nachehelicher Unterhalt**

11

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

nachehelicher Unterhalt - Grundlagen

- Grundsatz der Eigenverantwortung, § 1569 BGB
- Anspruch auf nachehelichen Unterhalt besteht nur, wenn
 - ein Unterhaltstatbestand (§§ 1570 bis 1576 BGB) vorliegt,
 - der Unterhaltsberechtigte bedürftig i. S. v. § 1577 BGB ist und
 - der Unterhaltsverpflichtete leistungsfähig i. S. v. § 1581 BGB ist.
- Das Unterhaltsrecht wurde mit Wirkung zum 01.01.2008 reformiert. Wichtigste Neuerungen:
 - Stärkung des Grundsatzes der Eigenverantwortung.
 - Stärkung der Ansprüche minderjähriger Kinder.
 - Gleichstellung der Unterhaltsansprüche Alleinerziehender, die nicht verheiratet waren, mit dem Betreuungsunterhalt für Geschiedene.

12

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Unterhaltsvereinbarungen, § 1585c BGB

- Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt können vertraglich geregelt werden.
- Die Vereinbarung kann zeitliche oder betragsmäßige Grenzen definieren oder einzelne oder auch sämtliche Unterhaltstatbestände ganz ausschließen.
- Vereinbarung muss als Ehevertrag oder Scheidungsfolgenvereinbarung notariell beurkundet werden.
- Vereinbarungen, die sehr einseitig zu Lasten eines Ehegatten wirken, können im Wege der sog. Inhalts- und Ausübungskontrolle vom Familiengericht als unwirksam verworfen oder angepasst werden.

13

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Unterhaltstatbestände

- Betreuungsunterhalt, § 1570 BGB
- Unterhalt wegen Alters, § 1571 BGB
- Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen, § 1572 BGB
- Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit, § 1573 BGB
- Aufstockungsunterhalt, § 1573 Abs. 2 BGB
- Unterhalt bei Ausbildung, Fortbildung und Umschulung, § 1575 BGB
- Unterhalt aus Billigkeitsgründen, § 1576 BGB

14

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Kindesbetreuungsunterhalt

| | |
|--|--|
| <p><u>Bis 2007</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Erwerbsobliegenheit, bis das jüngste Kind in die dritte Klasse kommt ■ Dann Halbtagsstätigkeit zumutbar, bis das jüngste Kind das 15. Lebensjahr vollendet. ■ Dann vollschichtige Erwerbstätigkeit zumutbar | <p><u>Neuregelung 2008</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Phase 1: Drei Jahre Basisunterhalt ■ Phase 2: Betreuungsunterhalt nach Billigkeit, wenn Belange des Kindes dies erfordern (z. B. fehlende Betreuungsmöglichkeit) ■ Phase 3: Solidaritätsunterhalt nach Billigkeit, wenn Belange des Ehegatten dies erfordern (z. B. lange Ehedauer) |
|--|--|

15

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Kindesbetreuungsunterhalt

- Fall (nach BGH-Urteil vom 18.03.2009):
 - A und B sind seit 2000 verheiratet. 2001 kommt Sohn C zur Welt. Nach Trennung in 2003 folgt 2006 die Scheidung.
 - C lebt bei A (der Mutter) und geht seit 2007 zur Schule. Nach der Schule kommt C bis 16.00 Uhr in einen Hort.
 - A arbeitet als Studienrätin mit 70 % der Arbeitszeit einer Ganztagskraft.
- Muss A ihre Erwerbstätigkeit ausweiten? Oder kann sie weiterhin Teilzeit arbeiten und daneben Unterhalt verlangen, Leistungsfähigkeit des B unterstellt?
 - Nach Inkrafttreten des neuen Unterhaltsrechts haben einige OLGs versucht, das alte Altersphasenmodell durch die Hintertür der Billigkeitsklauseln weiterleben zu lassen.
 - Anders nun der BGH: Ab Vollendung des dritten Lebensjahres ist konkret und im Einzelfall darzulegen, warum das Kind nicht in einem Ganztagskindergarten oder in einer vergleichbaren Einrichtung betreut werden kann. Das Alter allein reicht ab dem vierten Lebensjahr nicht mehr, um einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt zu begründen.

16

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Kindesbetreuungsunterhalt

- § 1615I BGB, der den Unterhalt lediger Alleinerziehender regelt, weicht zwar im Wortlaut deutlich von § 1570 BGB ab.
- Der BGH hat jedoch klargestellt, dass inhaltlich keine Unterschiede mehr § 1570 BGB zu bestehen.

17

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Altersunterhalt

- Erwerbstätigkeit aufgrund Alters unzumutbar
 - in der Regel ab 65 Jahren,
 - im Einzelfall früher, abhängig vom Beruf.
- Unterhaltsanspruch setzt voraus, dass Erwerbstätigkeit aufgrund Alters zu einem der folgenden Zeitpunkte unzumutbar ist:
 - Scheidung
 - Beendigung der Kindesbetreuung oder
 - Wegfall des Krankheits- oder Erwerbslosenunterhalts

18

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Altersunterhalt

- A und B heiraten mit 30 und lassen sich mit 50 scheiden. A arbeitet dann 15 Jahre, ohne Unterhalt zu beziehen. Mit 65 verlang A Altersunterhalt. Zu Recht?
→ *Nein. Alter allein berechtigt nicht zum Unterhalt. Die altersbedingte Unzumutbarkeit der Erwerbstätigkeit lag nicht zu einem der in § 1571 BGB bestimmten Einsatzzeitpunkte vor.*

19

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Krankheitsunterhalt

- Erwerbstätigkeit aufgrund Krankheit oder Gebrechen unzumutbar.
- Krankheit muss nicht während der Ehe entstanden sein, kann auch schon vorher vorgelegen haben.
- Wie beim Altersunterhalt ist Voraussetzung, dass die Krankheit zu einem der in § 1572 BGB bestimmten Einsatzzeitpunkte vorgelegen hat.

20

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Krankheitsunterhalt

- Sachverhalt:
 - A und B heiraten mit 30. Mit 35 kommt Tochter C auf die Welt. Mit 40 lassen sich A und B scheiden. Zu diesem Zeitpunkt ist A noch gesund.
 - Sie kümmert sich ausschließlich um die Betreuung von C, bis diese 18 ist. Ein Jahr zuvor hat A einen Autofall erlitten und ist erwerbsunfähig.
- Hat A Anspruch auf Unterhalt nach § 1572 BGB?
 - Nach dem Gesetzeswortlaut scheint das der Fall zu sein, da sie bei Beendigung der Kindesbetreuung erwerbsunfähig war.
 - Der BGH hat aber entschieden, dass maßgeblicher Zeitpunkt entgegen dem Gesetzeswortlaut nicht der ist, in dem die Betreuung tatsächlich beendet wird, sondern der Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt entfallen sind.
→ C war bereits 17, als A erwerbsunfähig wurde. A hatte keinen Anspruch mehr auf Betreuungsunterhalt und damit jetzt keinen Anschlussunterhalt mehr wegen Krankheit und Gebrechen.

21

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Erwerbslosenunterhalt

- Unterhalt nach § 1573 Abs. 1 BGB erhält, wer nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit findet.
- Keine festen Einsatzzeitpunkte, aber auch hier Anspruch nur, wenn
 - Erwerbslosigkeit bei Scheidung vorliegt,
 - kurz danach eintritt (max. ein Jahr)
 - oder ein Fall des § 1573 Abs. 4 BGB vorliegt.
- Der Unterhaltsberechtigte muss ernsthafte Bemühungen um eine Arbeitsstelle nachweisen (häufiger Streitpunkt!).
- Der Unterhaltsberechtigte muss nur angemessene Arbeiten i. S. v. § 1574 BGB annehmen (ebenfalls häufiger Streitpunkt!).
- Bislang gab es Tendenzen in der Rechtsprechung, wonach ein deutlicher sozialer Abstieg nicht hingenommen werden muss („Einmal Chefarztgattin – immer Chefarztgattin“)
- Seit der Unterhaltsreform gilt die vorehelich ausgeübte Tätigkeit gem. § 1574 Abs. 2 BGB i. d. R. als angemessen. Ob die Gerichte dem auch bei sog. Diskrepanz- und Aufsteigerehen ohne weiters folgen werden, bleibt abzuwarten.

22

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Weitere Unterhaltstatbestände

- Aufstockungsunterhalt nach § 1573 Abs. 2 BGB
 - kann bei zwei Vollverdienern derjenige verlangen, der weniger verdient.
 - Aufstockungsunterhalt kann mit anderen Unterhaltstatbeständen kombiniert werden, insb. mit Betreuungsunterhalt.
- Unterhalt für Ausbildung und Umschulung nach § 1575 BGB
 - will nur ehebedingte Nachteile ausgleichen und greift deshalb nur ein, wenn die Ausbildung gerade wegen der Eheschließung unterblieben ist oder abgebrochen wurde.
 - setzt voraus, dass Aussicht auf erfolgreichen Abschluss besteht
 - und der die Ausbildung sich zur Erwerbssicherung eignet.
- Unterhalt aus Billigkeit nach § 1576 BGB
 - ist ein Auffangtatbestand von geringer praktischer Bedeutung.
 - wurde z. B. bejaht für die Betreuung eines gemeinsamen Enkelkinds oder für die Pflege der Schwiegereltern.

23

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Bedürftigkeit, § 1577 BGB

- Bei Arbeitseinkünfte ist das sog. bereinigte Nettoeinkommens zu berücksichtigen, d. h.
 - Bruttoeinkommen
 - plus sog. fiktives Einkommen, insb. bei grundlos unterbleibender Erwerbstätigkeit, nach Rspr. aber auch bei Haushaltsführung für neuen Partner
 - minus Lohn- bzw. Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätsbeitrag
 - minus Vorsorgeaufwendungen für Alter, Berufsunfähigkeit etc.
 - minus berufsbedingte Aufwendungen (Pauschale von 5% zulässig)
 - minus ehebedingte Schulden
 - minus Unterhaltszahlungen an die vorrangig unterhaltsberechtigten Kinder
- Überobligatorische Einkünfte sind in Fällen des § 1577 Abs. 2 BGB nicht anzurechnen.

24

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Bedürftigkeit, § 1577 BGB

- Anzurechnen sind auch geldwerte Vorteile wie mietfreies Wohnen
- Vermögen:
 - Vermögenserträge sind immer anzurechnen.
 - Vermögensstamm hingegen nicht, wenn seine Verwertung unwirtschaftlich oder unbillig wäre, was die Gerichte meist bejahen.
- Sozialleistungen:
 - Sog. subsidiäre Sozialleistungen sind nicht anzurechnen, insb. Grundsicherung, ALG II, Erziehungsgeld, Kindergeld.
 - Anders bei Leistungen der Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Wohngeld.

25

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Umfang des Unterhalts

- Nach § 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB umfasst der Unterhalt den gesamten Lebensbedarf.
- Hierzu zählen auch die Kosten angemessener Altersvorsorge (sog. Vorsorgeunterhalt)
- Der Lebensbedarf richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen, ist also umso größer je mehr die Eheleute während der Ehe verdient haben.
- Stichtag ist grds. die Scheidung, wobei vorhersehbare, routinemäßige Beförderungen auch nach Scheidung zu einer Erhöhung des Unterhaltsanspruchs führen können.

26

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Umfang des Unterhalts

- Die Berechnung geht vom Halbteilungsgrundsatz aus.
- Bei Erwerbseinkünften wird ein sog. Erwerbstätigenbonus abgezogen (in Bayern 1/10).
- Beispiel:
 - Bereinigtes Nettoeinkommen (alles Erwerbseinkünfte) bei A EUR 2.100,00, bei B EUR 1.400,00
 - Höhe des Anspruchs:
 $(EUR\ 2.100,00 - EUR\ 1.400,00) \times 9/10 \times 1/2 =$
 $= EUR\ 315,00$

27

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Leistungsfähigkeit, § 1581 BGB

- Unterhalt wird gar nicht geschuldet, wenn das bereinigte Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen den notwendigen Selbstbehalt (ggü. Ehegatten in der Regel EUR 1.050,00) nicht erreicht.
- Liegt das Einkommen zwar darüber, reicht aber nicht, um beiden Ehegatten den vollen Unterhalt i. S. v. § 1578 BGB zu gewähren, erfolgt die Verteilung nach Billigkeit.

28

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Begrenzung nach § 1578b BGB

- Nach § 1578b BGB kann eine zeitliche und betragsmäßige Begrenzung des Unterhalts nach Billigkeit erfolgen.
- Dies kommt insb. dann in Betracht, wenn keine bedeutenden ehebedingten Nachteile entstanden sind.
- Bsp.: Kurze Ehedauer, keine Kinder, keiner hat seine vor Ehe ausgeübte Berufstätigkeit eingeschränkt oder geändert.
- Verschulden ist im Rahmen des § 1578b BGB grdsl. nicht von Bedeutung.

29

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Ausschluss nach § 1579 BGB

- Nach § 1579 BGB kann Unterhalt wegen grober Unbilligkeit ganz versagt werden.
- Von besonderer praktischer Bedeutung sind:
 - § 1579 Nr. 2 BGB: Der Unterhaltsberechtigte lebt in verfestigter Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner.
 - § 1579 Nr. 7 BGB: schwerwiegendes und einseitiges Fehlverhalten, z. B. zahlreiche Affären während der Ehe.
- Wenn § 1579 BGB geltend gemacht wird, kommt es oft zur „Schmutzwäsche“ vor Gericht. Es müssen dann oft solche Umstände erörtert werden, die vor Einführung des Zerrüttungsprinzips als Scheidungsgrund zu erörtern waren.

30

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Ende des Unterhalts

- Nachehelicher Unterhalt erlischt gem. § 1586 BGB mit der Wiederverhehlung oder mit dem Tod des Berechtigten,
- nicht jedoch mit dem Tod des Verpflichteten. Hier haben die Erben den Unterhalt in den Grenzen des § 1586b BGB weiterzuzahlen.

31

www.notar-steer.de

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)

Besonderheiten bei Trennungsunterhalt

- Ab Getrenntleben bis zur Scheidung richtet sich Unterhalt nach § 1361 BGB.
- Es muss keiner der Unterhaltstatbestände der §§ 1570 bis 1576 BGB geltend gemacht werden.
- Eine Erwerbsobliegenheit zulasten eines bislang nicht erwerbstätigen Ehegatten besteht nicht sofort, wohl aber bei verfestigter Trennung (ab ca. einem Jahr Trennung), sofern nicht Kindesbetreuung, Alter, Krankheit etc. einer Erwerbsobliegenheit entgegenstehen.
- Wegen der Bedürftigkeit, der Leistungsfähigkeit und dem Umfang des Unterhalts gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze wie beim nachehelichen Unterhalt.

32
